

10159/AB
vom 16.12.2016 zu 10611/J (XXV.GP)

Dr. Hans Jörg Schelling
 Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin
 des Nationalrates
 Doris Bures
 Parlament
 1017 Wien

Wien, am 16. Dezember 2016
 GZ. BMF-310205/0248-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10611/J vom 17. Oktober 2016 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zunächst ist zur vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage darauf hinzuweisen, dass die Funktion der Dienst- und Pensionsbehörde für die gemäß § 17 des Poststrukturgesetzes (PTSG), BGBl. Nr. 206/1996, idgF, der Österreichischen Post AG zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten und Beamten dem beim Vorstand der Österreichischen Post AG eingerichteten Personalamt zukommt. Das Bundesministerium für Finanzen erfüllt hinsichtlich der Pensionen der ehemals der Österreichischen Post AG zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten und Beamten lediglich die Funktion einer „Auszahlungsstelle“. Die Österreichische Post AG steht zu 52,85 % im Eigentum der Österreichische Bundes- und Industriebeteiligungen GmbH (ÖBIB), die ihrerseits im Alleineigentum der Republik Österreich steht.

Dem Bundesministerium für Finanzen wurde vom Gesetzgeber betreffend die ÖBIB neben den in der Hauptversammlung der ÖIAG beziehungsweise der Generalversammlung der ÖBIB behandelten Fragen lediglich hinsichtlich jener Angelegenheiten eine Vollzugskompetenz

zugesprochen, über welche gemäß § 6 Abs. 4 ÖIAG-Gesetz 2000 von der ÖBIB zu berichten ist.

Die gegenständlichen Fragen betreffen somit eine Thematik, zu welcher dem Bundesministerium für Finanzen keine Ingerenz eingeräumt wurde, weshalb um Verständnis ersucht werden muss, dass entsprechend Artikel 52 B-VG in Verbindung mit den dazu erlassenen näheren Regelungen des § 91 Abs. 4 GOG eine inhaltliche Beantwortung in Form der gewünschten Auskunft grundsätzlich nicht erfolgen kann.

Zu 1. und 2.:

Zufolge der Auskunft der Österreichischen Post AG gab es 2015 174 amtswegige Versetzungen in den Ruhestand und 198 auf Antrag erfolgte Versetzungen in den Ruhestand nach § 14 BDG.

Zu 3. bis 11.:

Das Interpellationsrecht hinsichtlich ausgegliederter Rechtsträger bezieht sich – wie oben ausgeführt – gemäß Art. 52 Abs. 2 B-VG nur auf die Rechte des Bundes (z.B. Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer AG) und auf die Ingerenzmöglichkeiten des Bundes, nicht jedoch auf die operative Tätigkeit der Organe juristischer Personen. Die gestellten Fragen beziehen sich auf solche operativen Angelegenheiten, die nicht von diesen Ingerenzmöglichkeiten des Bundes umfasst sind. Darüber hinaus sind Meinungen und Einschätzungen nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes. Aus diesem Grund kann eine inhaltliche Beantwortung in Form der gewünschten Auskünfte im Rahmen des parlamentarischen Interpellationsrechtes nicht erfolgen.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

